



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.
Die Präsidentin

Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

per E-Mail an:

Referat-V1@stmas.bayern.de

München, 23.09.2025

Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften

Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Dr. Markus Gruber vom 04.09.2025
Ihr Zeichen StMAS-V1/6511-1/844

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
sehr geehrter Herr Dr. Gruber,

der BLLV dankt für die Zusendung der Verbandsanhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzentwurf befasst sich mit der Umsetzung des Ganztagsanspruchs für Schulkinder im Grundschulalter ab 1. August 2026 und insbesondere mit der Herausforderung der Ferienbetreuung bei einer Schließzeit von bis zu vier Wochen im Jahr.

Ferienangebote für Kinder im Grundschulalter sollen nun unter bestimmten Voraussetzungen unter Schulaufsicht gestellt werden (§ 4, Nr. 6, b)). **Aus Sicht des BLLV greift der Gesetzentwurf bei der Zuständigkeit der Schulaufsicht für Mittagsbetreuungen und Ferienangebote deutlich zu weit.** Bisher war im Eckpunktepapier des Kultus- und des Sozialministerium zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter lediglich von der formalen Aufsicht die Rede: „Die Tätigkeit der Schulaufsicht beschränkt sich auf eine formale Aufsicht und ein Tätigwerden nur im Fall einer

Krisensituation.“ Eine formale Aufsicht obliegt der Schulaufsicht bereits bei verschiedenen Formen der Ganztagsbetreuung während der Schulzeit.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht weit darüber hinaus. **Angesichts der hohen Arbeitsbelastung der Staatlichen Schulämter ist eine Ausweitung von Aufgaben über einen formalen Aspekt hinaus abzulehnen.** Die vorgesehenen schulaufsichtlichen Befugnisse und Anordnungen würden faktisch ein Durchgriffsrecht auf Träger und deren Personal bedeuten. Dies ist nicht Teil der festgeschriebenen Aufgaben der Staatlichen Schulämter. Träger fallen bisher in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe und treten nur in Ausnahmefällen in den Austausch mit den Staatlichen Schulämtern.

Angesichts des erheblichen Mehraufwands wäre eine solche Umsetzung insbesondere auch in den Sommerferien nicht leistbar, da die Staatlichen Schulämter in dieser Zeit mit ihrem Personal zur Sicherstellung der Lehrkräfteversorgung bei der Klassenbildung für das neue Schuljahr im Einsatz sein müssen. In dieser Zeit Ausfälle, Konflikte oder andere Probleme bei den Ferienbetreuungen verantwortlich lösen zu müssen, ist nicht vorstellbar. Ein weiteres Aufgabenfeld kann von den Staatlichen Schulämtern nicht mehr verantwortet werden. **Die prüfende Mitarbeit bei der Organisation und eine beratende Funktion in pädagogischen Ausnahmesituationen wäre maximal denkbar, sofern Träger, Kommune und Jugendhilfe selbst keine Abhilfe schaffen können.**

Bei der Umsetzung des Ganztagsanspruchs muss neben der Sicherstellung der Qualität und der ausreichenden Kapazitäten ferner darauf geachtet werden, dass auch **den Schulleitungen der Grundschulen aufgrund ihrer enormen Arbeitsbelastung keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden.**

Für weitere Nachfragen und weiterführende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Fleischmann